



Politische Gemeinde Winkel

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

(SEVO 2011)

vom 28. November 2011

(früher Verordnung über die Abwasseranlagen [Kanalisationsverordnung] vom
6. Juni 1988 mit technischem Anhang vom 21. März 1988)

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1	Zweck
2	Rechtsgrundlagen
3	Geltungsbereich
4	Begriffe / Grundsätze / Öffentliche Gewässer
5	Abwasserbeseitigung
6	Zuständigkeit
	II. AUFGABEN DER GEMEINDE
7	Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm
8	Aufsicht
9	Kanal- und Anlagenkataster
10	Unterhaltsplanung
11	Industrie- und Gewerbekataster
	III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG VON ABWASSERANLAGEN
12	Allgemeine Bauvorschriften
13	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt
	IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN
14	Umfang der Anlagen
15	Übernahme von privaten Abwasseranlagen
	V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN
16	Anschlusspflicht
17	Baupflicht
18	Bewilligungen
19	Bau / Baubeginn
20	Anschlussfrist
21	Geltungsdauer der Bewilligung
22	Kontrollen / Abnahmen
23	Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente
24	Unterhaltungspflicht
25	Anpassung / Sanierung
26	Kontrollpflicht der Gemeinde
27	Zustandsnachweise, Dichtheit, Sanierung
28	Mehrere Eigentümer

VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

29	Allgemeines
30	Öffentliche Anlagen / Gebühren
31	Verwaltungsgebühren

VII. HAFTUNG

32	Verantwortlichkeit / Haftung
----	------------------------------

VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

33	Vorbehalt übergeordnetes Recht
34	Rekursrecht
35	Strafbestimmungen
36	Übergangsbestimmungen / Planablieferung
37	Inkrafttreten
38	Aufhebung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p><i>GSchG Art. 1 und GSchV Art. 1</i></p>
Rechtsgrundlagen	<p>Art. 2</p> <p>Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang A).</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen gelten zudem aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.</p> <p>³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.</p> <p><i>GSchG Art.2</i></p>
Begriffe / Grundsätze / Öffentliche Gewässer	<p>Art. 4</p> <p>¹ Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>² Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.</p> <p><i>GSchG Art.4,6 und WWG §§ 5 - 7</i></p>
Abwasserbeseitigung	<p>Art. 5</p> <p><i>GSchG Art.7 und GSchV Art. 3, 5 - 17</i></p> <p>1 Einleitung in Abwasserreinigungsanlage ARA (verschmutztes Abwasser)</p> <p>¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer ARA zuzuleiten.</p> <p>² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.</p> <p>³ Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette usw.) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehrlicht in die Kanalisation ist untersagt.</p> <p>2 Niederschlagswasser</p> <p>Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für</p>

die Ableitung bzw. die Behandlung dieser Abwässer sind der jeweils gültige GEP, die Schweizer Norm (SN) 592 000 und die dem Stand der Technik entsprechenden Normen und Richtlinien zu beachten (vgl. Anhang B).

3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, nicht mit Schadstoffen belastetes Dachwasser, stetig anfallendes Hang-/Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

² Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist von der Bauherrschaft mit einem hydrogeologischen Gutachten nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser nach den Vorgaben der Behörde direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden (vgl. Art. 18 Abs. 6). Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an. Diese sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.

Art. 6

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Er ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbstständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbstständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligungen von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

EG GSchG § 10 Abs. 5

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 7

*Baupflicht / Unterhalt
öffentlicher Anlagen /
Bauprogramm*

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

² Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

GSchG Art. 10

<i>Aufsicht</i>	<p>Art. 8</p> <p>Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Gleichzeitig mit dem Ersatz oder der Sanierung von öffentlichen Anlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten im Sinne von Art. 26 den baulichen Zustand der Grundstücksanschlussleitungen. Die Grundeigentümer werden frühzeitig über die Arbeiten informiert. Die Kanalfernsehraufnahmen der Anschlussleitungen werden den jeweiligen Grundeigentümern anschliessend zur Verfügung gestellt.</p>
<i>Kanal- und Anlagenkataster</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeinde führt einen Kanal-, Anlagen- und Versickerungskataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die dazu notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern</p>
<i>Unterhaltsplanung</i>	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen</p>
<i>Industrie- und Gewerbekataster</i>	<p>Art. 11</p> <p>Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle, die für den Industrie- und Gewerbekataster notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern. Auf Anfrage der Gemeinde erteilt das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Auskunft aus dem Industrie- und Gewerbekataster des Kantons.</p>

III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

<i>Allgemeine Bauvorschriften</i>	<p>Art. 12</p> <p>1 Ausführung</p> <p>Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.</p> <p>2 Normen, Richtlinien</p> <p>Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (vgl. Anhang B).</p> <p>3 Grundstücksentwässerung</p> <p>¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation in freiem Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.</p> <p>² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.</p>
-----------------------------------	---

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 5 abzuleiten.

⁵ Bei der Planung und Erstellung der Grundstücksentwässerung ist die Rückstauenebene zu berücksichtigen.

⁶ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Grundstücken, wie Park- oder Garagenvorplätzen etc., oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

⁷ Schwimmbadabwässer sowie Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung von Becken, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten. Im Übrigen ist das jeweils gültige Kreisschreiben der Baudirektion Kanton Zürich betreffend Abfälle und Abwässer von Schwimmbädern und Badeanlagen zu beachten.

4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

PBG §§ 166 bis 176

5 Platzierung von Leitungen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Einsteigschächten und Armaturen auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten.

6 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanalisationen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken.

In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

ZGB Art. 691 ff und PBG § 105

7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten Abwasser abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten und von der Gemeinde genehmigten Unternehmer (Vertragsunternehmer) zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

GSchG Art. 11 und GSchV Art. 11, 12

8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen sowie aus dem gereinigten Abwasser der ARA erfordert die Bewilligung des Gemeinderates und des AWEL.

Art. 13

Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang B bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

GSchV Art. 13 - 17

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 14

Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen, Düker usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat.

Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

GSchG Art. 10

Art. 15

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde kann auf Antrag der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen und mit Beschluss des Gemeinderates diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, welche an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen, der Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzonen dienen und ausserhalb der Gebäude liegen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen (Freispiegelleitungen) müssen einen Innendurchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand / Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Für die zu übernehmenden Kanalisationen mit Schächten sind Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

V. Private Abwasseranlagen

Art. 16

Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

GSchG Art. 11 und GSchV Art. 3, 11, 12

Art. 17

Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen. Bezüglich Anschlussstelle wird auf Art. 12 Ziff. 7 verwiesen. Nach Möglichkeit ist auf die Erstellung von Grundleitungen unter der Bodenplatte zu verzichten und diese im Kellergeschoss aufgehängt nach aussen zusammenzuführen.

GSchG Art. 11 und GSchV Art. 11

Art. 18

Bewilligungen

GSchG Art. 17, 18

1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

³ Die erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 18 Ziff. 3 sind zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

⁴ Grabarbeiten, Leitungsanschlüsse und Strasseninstandstellungen im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeinde-, Kantonsgebiet) sind bewilligungspflichtig.

2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

GSchG Art. 13 und GSchV Art. 9, 10

3 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich vierfach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch, falls gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) erforderlich, an die kantonale Leit-

stelle weiter.

² Dem Gesuch sind alle unterzeichneten Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben zur Dimensionierung.

³ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand / Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen (Plan, Protokoll, elektronischer Datenträger) sind dem Baugesuch beizulegen.

⁴ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁵ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss den delegierten Bewilligungstatbeständen. Die Gemeinde informiert das AWEL über die erteilten Bewilligungen zur Abwassereinleitung in ein Oberflächengewässer.

5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt. Die entsprechende kantonale rechtliche Bewilligung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

GSchG Art. 12 und GSchV Art. 7

7 Bewilligung für Leitungsbauten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet

Das Einlegen von Leitungen und allfälligen Schächten in den öffentlichen Grund sowie die Grab-/ Instandstellungsarbeiten werden mit separater Bewilligung genehmigt.

Art. 19

Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL und die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet rechtskräftig erteilt sind.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenent-

wässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

<i>Anschlussfrist</i>	<p>Art. 20</p> <p>Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende, noch nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossene, Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.</p>
<i>Geltungsdauer der Bewilligung</i>	<p>Art. 21</p> <p>Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.</p>
<i>Kontrollen / Abnahmen</i>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.</p> <p>² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert ist.</p> <p>³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch das Kontrollorgan stattgefunden hat.</p> <p>⁴ Die Schlusskontrolle des Anschlusses und der entsprechenden Schachthaltung der öffentlichen Kanalisation hat mittels Kanalfernsehen zu erfolgen. Die Bauherrschaft hat der Gemeinde den Nachweis (Protokoll und elektronischer Datenträger) zu erbringen, dass der Anschluss fachgerecht erfolgt ist und dass die öffentlichen Anlagen durch die Anschlussarbeiten nicht beeinträchtigt wurden.</p> <p>⁵ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann mit einer Füllprobe nachgewiesen werden. Die Gemeinde kann zudem eine Prüfung mittels Kanalfernsehen verlangen.</p> <p>⁶ Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel wie für allfällige Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.</p>
<i>Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente</i>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Massgebend für den Umfang der einzureichenden Unterlagen für die Schlusskontrolle ist die Norm SN 592 000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“.</p> <p>² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert einer festzulegenden Frist Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) mit den Angaben und Daten für den Leitungskataster</p>

und für das Leitungsinformationssystem dreifach einzureichen.

³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes haben den Einmassen der Gemeinde zu entsprechen und sind vom Kontrollorgan visieren zu lassen.

Unterhaltungspflicht

Art. 24

¹ Der Eigentümer und/oder Betreiber der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend mit Hochdruck durchzuspülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

² In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.

GSchG Art. 15 und GSchV Art. 13

Anpassung / Sanierung

Art. 25

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen

Kontrollpflicht der Gemeinde

Art. 26

¹ Die Gemeinde sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist in dringenden Fällen sofort, ansonsten nach Ankündigung, der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

² Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Abwasseranlagen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert.

³ Werden Schäden an den privaten Leitungen und Schächten festgestellt, ist deren Eigentümer zur Behebung der Mängel verpflichtet. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer. Die fachgerechte Sanierung bzw. Mängelbehebung ist mittels Kanalfernsehen und Dichtheitskontrolle innert angemessener Frist zu überprüfen und der Gemeinde mit DVD und Protokoll zu dokumentieren bzw. nachzuweisen.

GSchG Art. 15

Zustandsnachweise, Dichtheit, Sanierung

Art. 27

¹ Werden aufgrund der Zustandserhebung durch die Gemeinde bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage innert Fristansetzung zu sanieren.

Mehrere Eigentümer Art. 28
Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern erstellt und benutzt werden und auch in deren Eigentum verbleiben, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

VI. Finanzierung und Kostentragung

Allgemeines Art. 29
¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
GSchG Art. 3a

Öffentliche Anlagen / Gebühren Art. 30
¹ Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung untersteht dem Verursacherprinzip.
² Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
³ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.
⁴ Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
GSchG Art. 3a, 60a und EG GSchG § 42, 45

Verwaltungsgebühren Art. 31
¹ Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

VII. Haftung

Verantwortlichkeit / Haftung Art. 32
¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der Gesetzgebung.

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

<i>Vorbehalt übergeordnetes Recht</i>	Art. 33 Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
<i>Rekursrecht</i>	Art. 34 ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung und weiterer Organe, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.
<i>Strafbestimmungen</i>	Art. 35 Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
<i>Übergangsbestimmungen / Planablieferung</i>	Art. 36 Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer solche Pläne dreifach innert anzusetzender Frist einzureichen.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 37 Diese Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 und nach der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich am 1. Oktober 2012 in Kraft.
<i>Aufhebung</i>	Art. 38 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 6. Juni 1988 und des technischen Anhanges zur Kanalisationsverordnung vom 21. März 1988 (beide genehmigt durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 164 vom 23. Januar 1989) mit den seitherigen Änderungen sowie alle mit den neuen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Winkel, 28. November 2011

GEMEINDERAT WINKEL

Der Gemeindepräsident:
Arnold Meyer

Der Gemeindeschreiber:
Gerhard Kalt

GENEHMIGT DURCH DIE
GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM 28. NOVEMBER 2011

Der Gemeindepräsident:
Arnold Meyer

Der Gemeindeschreiber:
Gerhard Kalt

GENEHMIGT DURCH DIE BAU-
DIREKTION DES KANTONS ZÜRICH
MIT VERFÜGUNG NR. 347 VOM
23. FEBRUAR 2012

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.